



Jahrgang 2022

Amtsblatt Nr. 08/2022 vom 13.12.2022

Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht der Großen Kreisstadt Stollberg für das Berichtsjahr 2021
- Anpassung der Entgeltordnung für die Nutzung der Stollberger Turnhallen mit den Ortsteilen
- Beschluss zur Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Straßenreinigung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 6 Gebührenermäßigung
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert wurde und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (Sächs-GVBl. S. 762; 2020 S. 29) 78) hat der Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen.

Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

Seite 1/21



§ 1 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Stadt Stollberg betreibt die ihr nach § 51 Abs.1 bis 3 SächsStrG i.V.m. § 1 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Stollberg kann festlegen, dass bestimmte öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen werden. Die ihr obliegenden Pflichten werden ganz oder teilweise durch die Stadt Stollberg oder einen von ihr beauftragten Betrieb übernommen.

(2) Die Stadt Stollberg erhebt für die öffentliche Straßenreinigung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung durchgeführte Straßenreinigung Gebühren nach dieser Satzung.

(3) Der von der Stadt Stollberg zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 29 von Hundert der Gesamtkosten der städtischen Straßenreinigung.

(4) Von den Eigentümern, Besitzern und sonstig dinglich Berechtigten derjenigen Grundstücke, die durch öffentlich gereinigte Straßen erschlossen werden, werden für den Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlich gereinigte Straßen erschlossen, findet § 6 Abs. 1 der Satzung Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Erschlossen wird ein Grundstück durch eine Straße, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung aus. Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners bleibt der bisherige Gebührensschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Straßenreinigung ist die auf volle Meter abgerundete Frontlänge des Grundstücks, sowie die Häufigkeit der Reinigung.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt

- a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße,
- b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hinterge-lände gelegenen Grundstücks bzw. Grundstückteils.

Als Frontlänge gilt die Seitenlänge der zur Straße gerichteten Seite des Grundstückes, welches über die öffentliche Straße erschlossen ist. Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.

(3) Vorder-, Hinter- und Teilhinterliegergrundstücke sind in gleichem Maße zu veranlagen. Gebührenpflichtige Hinter- und Teilhinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden, d.h. dass sie tatsächlich und rechtlich eine Zugangsmöglichkeit zur zu reinigenden Straße besitzen und dadurch eine übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge 0,99 EUR.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Anteil des Jahres.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Gebührenbescheid der Stadt Stollberg festgesetzt. Die Gebühren werden bei einem Gesamtjahresbetrag von über 60,00 EUR in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Bei einem Gesamtjahresbetrag zwischen 30,00 EUR und 60,00 EUR werden die Gebühren in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. des Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge unter 30,00 EUR werden jährlich zum 15.08. fällig.



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-ergebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

(3) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt Stollberg, kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Absatzes 2 in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

(2) Ist ein räumlich begrenzter zusammenhängender Reinigungsausfall von mehr als einem Zwölftel der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen zu verzeichnen, erfolgt die Rückrechnung der Straßenreinigungsgebühr von Amts wegen.

(3) Die Ermäßigung der Gebührenschuld gem. Abs. 2 wird zum Ende des Jahres mittels Änderungsbescheid schriftlich festgesetzt und richtet sich in der Höhe nach der Anzahl der ausgebliebenen Reinigungen.

(4) Eine Ermäßigung aufgrund der witterungsbedingten Einstellung der Straßenreinigung wird ausgeschlossen. Eine verstärkte Reinigung aufgrund witterungsbedingter Einflüsse wird nicht zusätzlich geltend gemacht.

(5) Bei einer vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Straßenreinigung insbesondere durch Betriebsstörungen, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von der Stadt Stollberg nicht zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung oder Schadensersatz.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt vom vorherigen oder vom neuen

Gebührensschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.

(2) Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners und der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-ergebung.de

Bürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 5 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stollberg, den 02.11.2022



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), letzte Änderung 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i.V.m. § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Stollberg einschließlich der Ortsteile Beutha, Raum, Hoheneck, Gablenz, Oberdorf und Mitteldorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Stollberg einschließlich der in § 1 genannten Ortsteile zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Hunde, die aus dem Stollberger Tierheim aufgenommen wurden, werden erst nach Ablauf 1 Jahres nach Anschaffung besteuert.

Seite 5/21



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Bürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im obengenannten Gebiet (§ 1) aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der höheren Besteuerung unterliegt das Halten von gefährlichen Hunden. Bei nachfolgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander wird die Gefährlichkeit vermutet bzw. unterstellt:

American Staffordshire Terrier Bullterrier, Pitbull Terrier.

Absatz 3 Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde. Nicht unter Absatz 3 Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Die Vermutung der Gefährlichkeit nach § 2 Absatz 3 kann im Einzelfall im Rahmen einer standardisierten Wesensanalyse widerlegt werden. Hierfür ist die zuständige Polizeibehörde zuständig. Wird die Gefährlichkeit eines unter § 2 Absatz 3 aufgeführten Hundes widerlegt, wird auf Antrag eine Besteuerung nach § 6 Absatz 1 gewährt.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-ergebirge.de

Bürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wurde.

(5) Für Hunde von Haltern, die aufgrund von § 24 Aufenthaltsgesetz registriert wurden, entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht 3 Monate nach Zuzug beginnend ab dem 1. Tag des darauffolgenden Monats.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr für den ersten und jeden weiteren Hund 80,00 Euro.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in §§ 8 und 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als Hunde im Sinne von Absatz 1.

(4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr für den ersten und jeden weiteren Hund 300,00 Euro.

§ 8 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag nur dem Hundehalter gewährt für:

1. Blindenführhunde;
2. Hunde, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen;
3. Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, auch wenn sie aus Altersgründen aus dem Dienst entlassen sind;
4. Hunde von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind; Hunde von bestätigten Jagdaufsehern;
5. Hunde von Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist;



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-ergebung.de

Bürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind;
7. Herdengebrauchshunde;
8. Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel Drei und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel Vier SGB XII, jedoch nur für den ersten Hund eines Haushaltes. Gleiches gilt für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

(2) Im Einzelfall, sofern die Erhebung der Steuer eine besondere Härte für den Halter, vor allem in Anbetracht der Interessen des Tierschutzes darstellt, kann der Bürgermeister die Steuer erlassen.

(3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich für den Hundehalter auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
2. Hunde, deren Halter nachweislich in einem Verband organisiert sind, an Wettkämpfen teilnehmen und damit die Stadt namentlich vertreten.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§10 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn

1. mindestens zwei zuchttaugliche, rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken gehalten werden;
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbst gezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind;
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden;
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Für selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-ergebirge.de

Bürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie für § 9 Abs. 1 Ziffer 1. Die Steuervergünstigung nach § 8 Abs. 1 Ziffer 8 wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Folgemonats gewährt und erstreckt sich in diesen Fällen auf den im Bescheid genannten befristeten Zeitraum.

(3) Dem Antrag sind, je nach Grund, aussagekräftige Nachweise beizufügen. Die Nachweise sind vollständig einzureichen. Die Große Kreisstadt Stollberg behält sich das Recht vor, diese Unterlagen selbst zu bestimmen. Unkenntlich gemachte Werte, ausgewählte Seiten oder anderweitig unvollständige Unterlagen muss die Große Kreisstadt Stollberg nicht als aussagekräftigen Nachweis anerkennen.

(4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
2. der Halter in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht;
4. in den Fällen des § 10 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Großen Kreisstadt Stollberg auf Verlangen nicht vorgezeigt werden.
5. unvollständige Unterlagen als Nachweis eingereicht werden und nach Aufforderung mit einer Frist von 4 Wochen nicht vervollständigt wurden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am 01.05. für das ganze Kalenderjahr fällig. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der ergangene Bescheid gilt solange, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1.1. drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach dem 1.1. gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. des folgenden Monats.

(3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert.



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-ergebirge.de

Bürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Wer im § 1 genannten Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse, des Geschlechtes, der Farbe und des Alters der Großen Kreisstadt Stollberg anzuzeigen. Bei Mischlingen ist mindestens die dominierende Rasse mit anzugeben. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Große Kreisstadt Stollberg im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Großen Kreisstadt Stollberg innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Abmeldung eingeht. Somit erhält der Halter nach Ablauf der Frist keine Erstattung der Hundesteuer. Eine Mitteilungspflicht besteht auch im Falle des Wegzuges des Steuerschuldners.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Großen Kreisstadt Stollberg innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung des Hundes entsprechend dieser Satzung von der Großen Kreisstadt Stollberg eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(1) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(2) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 10 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

(4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 10,00 Euro erhoben.



Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg

Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-ergebung.de

Bürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. seiner Anzeigepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.06.2011 außer Kraft.

Stollberg, den 02.11.2022



Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-ergebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13.11.2017 wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Neufassung des § 6 Abs. 1:

Die Spielautomatensteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 15 v. H. der Bemessungsgrundlage

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stollberg, 02.11.2022



Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. 4Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-ergebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht der Großen Kreisstadt Stollberg für das Berichtsjahr 2021

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung ist dem Gemeinde- bzw. Stadtrat jährlich ein Bericht über die Eigenbetriebe, die Zweckverbände und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Dem Stadtrat Stollberg wurde am 12.12.2022 in öffentlicher Sitzung der Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2021 vorgelegt.

Gemäß § 99 (4) der Sächsischen Gemeindeordnung besteht ganzjährig die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Beteiligungsberichtes zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1 in 09366 Stollberg.

Stollberg, 13.12.2022



Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-ergebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. (VwKostS)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. hat am 12.12.2022 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

(2) Unberührt bleiben Kostenregelungen, die in anderen Satzungen oder Vorschriften bereits getroffen sind oder werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Sinne des § 1 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Abs. 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25 000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Verwaltungsgegenstandes.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (7) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-ergebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben.

§ 5 Entstehung der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

- a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist
- b) der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-ergebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

§ 7 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

(1) Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2; 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20; 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

(2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

(3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden.

§ 9 Übergangsregelung

Diese Satzung ist für alle öffentlich-rechtlichen Leistungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem zugehörigen Kommunalen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30.05.2017 außer Kraft.

Stollberg, 13.12.2022



Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 940 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-ergebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

**Anlage zur
Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgeb.
Kommunales Kostenverzeichnis**

| | Gegenstand | Gebühren |
|----------|---|---|
| 1 | Allgemeine Amtshandlungen | |
| 1. | Beglaubigungen | |
| 1.1 | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 10 EUR |
| 1.2 | Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen | |
| 1.2.1 | bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind | 1,50 EUR je Seite mindestens 10 EUR |
| 1.2.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Stadt selbst hergestellt hat | 5 EUR je Beglaubigung, Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| 1.2.3 | in nicht von den Tarifstellen 1.2.1. und 1.2.2. erfassten Fällen | 0,75 EUR je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10 EUR, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10 EUR ist Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 10 EUR. |
| 1.3 | Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" dienen | kostenfrei |
| 2 | Recht, Sicherheit und Ordnung | |
| 2.1 | Fundsachen | |
| 2.1.1 | Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke | 10,00 EUR |

| | | |
|----------|---|---|
| 2.1.2 | Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwahrung von Fundsachen Mindestgebühr Höchstgebühr bei einem Schätzwert von über 10 – 50 EUR bei einem Schätzwert über 50 EUR Geldfunde über 50 EUR | 5,00 EUR 500,00 EUR 5,00 EUR 10 % vom Schätzwert 10 % |
| 3 | Kopien | |
| 3.1 | Vervielfältigungen je Seite mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten - bis Format A 4 s/w - bis Format A 4 Farbe - im Format A 3 s/w - im Format A 3 Farbe | 0,30 EUR 0,60 EUR 0,60 EUR 1,20 EUR |
| 4 | Sonstige Amtshandlungen | |
| 4.1 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Stellungnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften | 8 EUR bis 500 EUR |
| 4.2 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung Erlaubnisse, Bewilligungen und Stellungnahmen | 8 EUR bis 250 EUR |
| 5 | Finanzverwaltung | |
| 5.1 | Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung | 15 EUR |
| 6 | Liegenschaftsangelegenheiten | |
| 6.1 | Ausstellung eines Negativzeugnisses im Rahmen des Gemeindlichen Vorkaufsrechtes | 50 EUR |

Entgeltordnung für die Nutzung der Stollberger Turnhallen mit den Ortsteilen

Die nachfolgende Benutzerordnung regelt die Benutzung der von der Stadt Stollberg für die ortsansässigen Schulen, Verbände und Vereine unterhaltenen Turnhallen sowie die Entgelte, die für die Benutzung dieser Hallen erhoben werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Stollberg kann im Rahmen dieser Entgeltverordnung für die Benutzung der Sportstätten auf Antrag ihre Sportstätten für Sportvereine, Sport- und Freizeitgruppen zur Verfügung stellen. Die Überlassung der Hallen wird durch die Erstellung von Belegungsplänen geregelt. Anträge sind immer zum neuen Schuljahr zu stellen, da sich Änderungen in den Stundenplänen ergeben können.
- (2) Die Sportstätten stehen vorrangig dem Schulsport und den Ganztagsangeboten zur Verfügung. Die noch verbleibenden Übungsstunden mit Ausnahme der Wochenenden und Feiertage ist durch Vereine und Sportgruppen bis 22.00 Uhr gestattet. Mit Ausnahme der Weihnachtsferien sind die Turnhallen während der Ferien (nach Rücksprache mit der Stadt Stollberg) geöffnet.
- (3) Wird durch eine geplante Veranstaltung die schulische Nutzung der Hallen beeinträchtigt, so hat die schulische Nutzung in der Regel Vorrang. Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes sind gesondert anzumelden. Einzelentscheidungen zur Nutzung an Wochenenden und Feiertagen wird dann getroffen.
- (4) Die Entgelte dienen der Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten.

§ 2

Nutzungsentgelte

Für die Benutzung der Turnhallen sind Nutzungsentgelte für die Turnhallen der Stadt Stollberg und den Ortsteilen Beutha und Gablenz zu entrichten. Die Entgelte gelten zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer (aktuell 19%).

Entgeltschuldner sind die Benutzer.

§ 3

Nutzungsentgelte für Vereine, Sport- und Freizeitgruppen

| Gruppe | Grundpreis pro Stunde | Ortsansässige Gruppen, Vereine | | Auswärtige Gruppen, Vereine | |
|-----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|----------------------|--------------------------------|----------------------|
| | | A Vereine | B Freizeitgruppen | A Vereine | B Freizeitgruppen |
| Turnhallegebühr Stollberger TH | 8,00 € | 8,00 € | 10,00 € | 16,00 € | 20,00 € |
| Turnhallegebühr Gablenz | 6,00 € | 6,00 € | 8,00 € | 12,00 € | 16,00 € |
| Turnhallegebühr Beutha | 7,00 € | 7,00 € | 9,00 € | 14,00 € | 18,00 € |

Für Kinder und Jugendliche gilt eine Ermäßigung um 50%.

Für die Sportart Badminton gilt eine zusätzliche Ermäßigung um 50%.

§ 4

Nutzungsentgelte für Veranstaltungen/ Gewerbliche Zwecke

| ohne Eintritt | | mit Eintritt | |
|---------------|-------|--------------|-------|
| ohne | mit | ohne | mit |
| Bewirtung | | Bewirtung | |
| 50 € | 100 € | 70 € | 150 € |

§ 5 Fälligkeit der Nutzungsentgelte

(1) Die Nutzungsentgelte werden wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen 2 x jährlich per Bescheid vom 01.01. - 30.06. und 01.07. - 31.12. des lfd. Jahres,
- b) bei Nutzung der Sportanlagen für Einzelveranstaltungen werden Nutzungsverträge abgeschlossen mit der Gebühr für die jeweilige Sportstätte sowie Zeitraum.
Dem jeweiligen Nutzer werden die Nutzungsentgelte separat in Rechnung gestellt.
- c) Das Nutzungsentgelt ist bei regelmäßiger Nutzung der Sportanlagen für den gesamten im Vertrag festgesetzten Zeitraum zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 03.02.2015 außer Kraft.

Stollberg, den 13.12.2022



Schmidt

Oberbürgermeister